

## PRÄAMBEL

Einundzwanzig Erzgebirgler - vorwiegend aus der Reihe derer, die durch die Vertreibung aus dem böhmischen Teil des Erzgebirges hierher verschlagen wurden - gründeten am 02. Juli 1965 in Nauheim den Heimatclub „Mei Erzgebirch“.

Im Jahre 1971 wurde der Name des Vereins in

Erzgebirgischer Heimatverein Nauheim – Weiterstadt e. V.

geändert und der Verein unter der Nummer VR 50465 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

Zweck des Vereins sollte die Pflege und Erhaltung des heimatlichen Kulturgutes sein. Die Mitgliederzahl des Vereins stieg weiterhin stetig an.

Die ersten Aktivitäten wurden von einer aus dem Verein heraus gewachsenen Gesangs- und Musikgruppe entwickelt; später kam noch eine Kindergruppe hinzu, die im Laufe der Zeit durch das Heranwachsen der Jugendlichen der natürlichen Fluktuation unterlag.

Weiterhin ging eine Theatergruppe aus dem Kreis der Mitglieder hervor, die – ebenso wie die Gesangs- mit Musikgruppe – auch heute noch mit Erfolg tätig ist. Für Nachwuchs sorgen hier zwei Jugendgruppen.

Im Zusammenhang mit der Schaffung des Nauheimer Heimatmuseums erhielten auch die Erzgebirgler einen Raum, in dem sie eine „Erzgebirgische Heimatstube“ einrichten und so ihr heimatliches Kulturgut bewahren und für die Öffentlichkeit darstellen konnten.

Verschiedene Ergänzungen und Veränderungen machen es notwendig, die z. Zt. geltende Satzung aus dem Jahre 2005 dieser Entwicklung anzupassen und sie in überarbeiteter Form als Neufassung vorzulegen.

# **Satzung**

Erzgebirgischer Heimatverein

Nauheim – Weiterstadt e. V.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen  
Erzgebirgischer Heimatverein Nauheim – Weiterstadt e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Nauheim.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR 50465 eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des Heimatgedankens sowie des erzgebirgischen Brauchtums, das auch die Pflege des Laienspiels einschließt. Außerdem soll der Verein literarische, musikalische und andere kulturelle Hinterlassenschaften aus dem Erzgebirge und der kulturellen Tätigkeit der seit Kriegsende hier ansässigen Erzgebirgler sammeln und bewahren.
3. Weiterhin soll der Verein für die Verbreitung und Vertiefung der geschichtlichen und kulturellen Kenntnisse über das Erzgebirge und die Schicksale seiner Bewohner im Zusammenhang mit der historischen Entwicklung sorgen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral und ungebunden.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Heimatvereins bejaht und fördern will.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und setzt die Zustimmung des Vorstands voraus.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt.

### **§ 5 Datenschutzerklärung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder  
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens und Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden alle Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht bis auf die personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Diese Daten werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.
  - b) Der Ausschluss ist auszusprechen bei satzungswidrigem Verhalten eines Mitglieds. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist schriftlicher Widerspruch zulässig. In diesem Fall ist der Betroffene anzuhören. Nach dem Widerspruch ist für eine Bestätigung des Ausschlusses eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Vorstand notwendig.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines monatlichen Beitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt.
2.
  - a) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen,
  - b) Kinder unter 6 Jahren sind ebenfalls von der Beitragspflicht ausgenommen.

## **§ 8 Die Organe des Vereins**

sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung als oberstes Organ muss immer, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr nach Vorstandsbeschluss mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen werden.
2. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. In diesem Antrag müssen die beabsichtigten Tagesordnungspunkte genannt sein.

3. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Kassenberichts
  - b) Entlastung des Vorstands und des/r Rechners/in auf Antrag der Kassenprüfer
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
4. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Satzung oder der Tagesordnung müssen 8 Tage vor Beginn der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Wählen und gewählt werden kann, wer die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat.
6. Die Generalversammlung fasst nach ordnungsgemäßer Einladung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Für die Wahl des/der Vorsitzenden muss ein Wahlleiter bestimmt werden. Die Leitung der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt dann durch den/die Vorsitzenden/r.
8. Wahlen können offen durchgeführt werden; wenn die Generalversammlung es beschließt, muss geheim gewählt werden.
9. Über die Generalversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/r Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist und vom Vorstand nach der Generalversammlung genehmigt wird.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 11 Personen, und zwar dem bzw. der
  - a) Vorsitzende/r
  - b) Kulturleiter/in
  - c) Beauftragten für die Vereinsgeschäfte
  - d) Schriftführer/in

- e) Rechner/in
- f) Beauftragten der Gesangs- mit Musikgruppe
- g) Beauftragten der Theatergruppe
- h) Beauftragten der Kinder- und Jugendgruppe
- i) Beauftragten des Heimatmuseums
- j) Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- k) Beauftragten für die Bewirtschaftung des Saalbaus

Ein Vorstandsmitglied darf höchstens zwei der in a) bis k) bezeichneten Ämter wahrnehmen.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedene Personen sein.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zweijährigen Amtsdauer aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand entscheiden, ob bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ein Ersatzmitglied gewählt wird oder die Vorstandsposition solange unbesetzt bleibt. Die Wahl des Ersatzmitglieds erfolgt mit der Mehrheit der restlichen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der vom Vorstand bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Beauftragten für Vereinsgeschäfte und dem/der Rechner/in. Sie vertreten den Verein entsprechend von Vorstandsbeschlüssen. Es vertreten jeweils 2 gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

### **§ 11 Sitzungen des Vorstands**

1. Vorstandssitzungen finden so oft dies erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Monat statt, außer während der Sommerpause und im Dezember.
2. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und bereitet sie vor. Er/Sie beruft den Vorstand ein und informiert die Vorstandsmitglieder über die anstehenden Beratungsgegenstände.
3. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und vom Vorstand zu genehmigen ist.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter der Voraussetzung, dass der/die Vorsitzende und mindestens ein weiteres vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 5 dem jeweiligen Beschluss zustimmen muss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Abstimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

## **§ 13 Das Rechnungswesen**

1. Der/die Rechner/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Auszahlungsanweisungen müssen von zwei anderen Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Rechner/in den Kassenprüfern gegenüber Rechnung offen.
5. Zwei Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden im so genannten "rollierenden Verfahren" eingesetzt. Es müssen ein erster Kassenprüfer und zweiter Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer vorhanden sein.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Für den Fall der Auflösung des Vereins soll das etwa vorhandene Vermögen den Gemeinden Nauheim und Weiterstadt je zur Hälfte zufallen, die es im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 29.06.2009 mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit angenommen und durch Eintragung in das Vereinsregister vom 02.07.2009 beim Amtsgericht Darmstadt rechtswirksam (§ 71 Abs. 1 BGB).